



Gemeinde **Herzebrock-Clarholz**

Amtsblatt

für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz

21. Jahrgang

27.02.2026

Nr. 2

Öffentliche Bekanntmachungen

Titel

Seite(n)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz
für das Haushaltsjahr 2026

2 - 4

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung

der Gemeinde Herzebrock-Clarholz für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV.NRW S. 618, in Kraft getreten am 01.11.2025) geändert worden ist, hat der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz mit Beschluss vom
folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	41.470.108 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	48.475.245 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	969.300 EUR
somit auf	47.505.945 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	40.130.850 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	45.943.726 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.231.928 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	17.478.888 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	9.373.700 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.347.483 EUR

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 79 Abs. 3 GO NRW wird anteilig in allen Teilplänen abgebildet.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme **für Investitionen** erforderlich ist, wird

für das Haushaltsjahr 2026 auf 9.200.000 EUR
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

für das Haushaltsjahr 2026 auf 27.286.011 EUR
festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme** der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird

für das Haushaltsjahr 2026 auf 6.765.281 EUR
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für das Haushaltsjahr 2026 auf 5.000.000 EUR
festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 230 v.H.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 550 v.H.

2. **Gewerbsteuer** auf 416 v.H.

§ 7

Erheblichkeit im Sinne des § 83 Abs. 2 GO liegt vor, wenn über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen den Betrag von 50.000 € übersteigen, soweit sie nicht auf gesetzlicher Grundlage beruhen.

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Gütersloh als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 12.02.2026 angezeigt worden. Dieser hat mit Schreiben vom 20.02.2026 keine kommunalaufsichtsrechtlichen Bedenken geltend gemacht.
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW Weißes Venn 18, 33442 Herzebrock-Clarholz, Zimmer 13, während der Dienststunden (montags bis donnerstags 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzebrock-Clarholz, den 27.02.2026

Der Bürgermeister
Marco Diethelm